

**Bericht über die Prüfung der
Delegierten Sozialhilfeaufgaben 2013**

Prüferin: Frau Müller

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Prüfungsauftrag	2
2 Prüfungsunterlagen	2
3 Prüfungstätigkeit	2
3.1 Umfang der Prüfung	3
3.2 Ausräumungsverfahren	3
4 Prüfungsergebnisse	3
4.1 Allgemeines	3
4.2 Altfälle aus dem BSHG-Bereich	4

1 Prüfungsauftrag

Aufgrund des § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Rechnungsprüfung in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben einzubeziehen.

Neben der Prüfungsverpflichtung nach der GO NRW besteht aufgrund der gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis erlassenen "Arbeitsanweisung des Sozialamtes für die vorbereitenden und nachgehenden Arbeiten beim Berechnen und Zahlbarmachen von Sozialleistungen durch die Automatisierte Datenverarbeitung (ADV)" die Forderung, nach jeder Abrechnung im Monatsprogramm alle Zahlfälle mit einer Quote von 4 % einer Überprüfung zu unterziehen.

Zusätzlich sind 4 % der Fälle aus dem Einmalzahlverfahren sowie alle Fälle ab 2.560 € aus dem jeweils abgelaufenen Monat zu überprüfen.

2 Prüfungsunterlagen

Für die Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Zufallslisten der KDVBZ, die 4 % der abgerechneten Sozialhilfefälle ausweisen
- Zufallslisten der KDVBZ, die 4 % der Einmalzahlungen ausweisen
- ADV-Listen der KDVBZ, die alle Einmalzahlungen ab 2.560 € ausweisen
- Einzelakten des Fachdienstes Soziale Leistungen, incl. der ADV-Unterlagen, wie z. B. Bescheide und Protokolle.

3 Prüfungstätigkeit

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des Zufallsprogramms, welches monatlich 4 % der laufenden Sozialhilfefälle bzw. Einmalzahlungen im letzten Abrechnungszeitraum in entsprechenden Listen aufführt sowie anhand der ADV-Listen mit Einmalzahlungen ab 2.560 €.

Für jeden geprüften Vorgang wurde eine "Bescheinigung über die Prüfung der Sozialhilfeakte" erstellt und dem Fachdienst Soziale Leistungen übersandt. Je nach Art der Feststellung wurde der Fachdienst Soziale Leistungen um Stellungnahme gebeten.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Sozialamt des Märkischen Kreises als Träger der Sozialhilfe dargestellt.

3.1 Umfang der Prüfung

In die Prüfung einbezogen wurden die

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfe in besonderen Lebenslagen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung

einschließlich der Heranziehung zum Unterhalt und Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen.

Auf Grundlage der Zufallsliste wurden die Sozialhilfeporgänge zur Prüfung in Form der kompletten Akte incl. der letzten ADV-Protokolle und -Bescheide, von der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter übergeben bzw. aus dem Bestand der Altakten herausgesucht.

Die Prüfung erstreckte sich auf das Jahr 2013 mit mehreren Zahlungsabschnitten, d.h. in der Regel auf den Zeitraum ab dem letzten Antrag bzw. ab der letzten durchgeführten Prüfung.

Damit wird die Forderung der Ziff. 5.4 und 5.5 der Arbeitsanweisung des Sozialamtes erfüllt, wonach Grund und Höhe aller Leistungen der im letzten Zahlungsabschnitt gewährten Sozialhilfe sowie Einmalzahlungen zu prüfen sind. Die Prüfung geht in diesem Fall sogar darüber hinaus.

3.2 Ausräumungsverfahren

Einen weiteren Teil der Prüfungstätigkeit bildet das Ausräumungsverfahren der Prüfungsanmerkungen. Die Erwiderungen des Fachdienstes Soziale Leistungen sind weiterbearbeitet und ausgewertet worden.

4 Prüfungsergebnisse

4.1 Allgemeines

Die Anzahl der zu prüfenden Fälle im Fachdienst Soziale Leistungen SGB XII ist weiterhin steigend.

Laufende Zahlfälle

Aus dem Bereich der laufenden Zahlfälle sind 29 Fälle geprüft worden. Mängel wurden in keinem Fall festgestellt.

Einmalzahlverfahren

9 Fälle wurden im Bereich der Einmalzahlung 2013 geprüft. Die Bearbeitung erfolgte ordnungsgemäß. Mängel wurden nicht festgestellt.

Fälle mit Zahlbetrag über 2.560,00 €

2 Fälle mit einem Zahlbetrag über 2.560,00 € wurden einer Prüfung unterzogen. Beanstandungen mussten in keinem Prüffall ausgesprochen werden.

4.2 Altfälle aus dem BSHG-Bereich

Die Sachbearbeitung der Altfälle aus dem BSHG-Bereich wurde weiterhin durch den Fachdienst Soziale Leistungen durchgeführt. Im Jahr 2013 führte dies zu einer Einnahme in Höhe von 43.292,03 €. Seit November 2005 werden 50 % der Einnahmen der Restabwicklung BSHG an den Märkischen Kreis erstattet. Der Betrag in Höhe von 21.646,02 € für 2013 wurde an den Märkischen Kreis ausgezahlt.

Lüdenscheid, 05.05.2014

Prüferin

gez. Müller

Susanne Müller

Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

gez. Schmidtke

Martina Schmidtke